



Wirtschaftlicher Umweltschutz und Produktsicherheit

## Der Ausgangszustandsbericht

Artikel 22 der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (RL 2010/75/EU, Industrial Emissions Directive, kurz IED) schafft die Grundlage dafür, dass nach der Stilllegung von sogenannten IED-Anlagen - Anlagen, in denen die im Anhang I der Richtlinie genannten Tätigkeiten durchgeführt werden - geprüft werden kann, ob es auf dem Gelände der Anlage bei deren Betrieb zur Verschmutzung des Bodens und Grundwassers gekommen ist.

In Deutschland wird dieser Artikel durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), das unter anderem die Genehmigung, den Betrieb, die Überwachung und die Stilllegung der IED-Anlagen regelt, in Verbindung mit einer Reihe von Bundes-Immissionsschutzverordnungen umgesetzt. Nach § 10 Abs. 1a BImSchG sind Betreiber von IED-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, verpflichtet, als Bestandteil des Genehmigungs- bzw. Änderungsgenehmigungsantrages einen Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und Grundwassers, den sogenannten Ausgangszustandsbericht - auch kurz als „AZB“ bezeichnet - vorzulegen. Für IED-Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 bereits in Betrieb befanden oder die vorher schon genehmigt wurden sowie für IED-Anlagen, für die vor diesem Zeitpunkt bereits ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, gilt die Pflicht zur Erstellung eines AZB bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 bzw. 7. Juli 2015 gestellten Änderungsgenehmigungsantrag und ist dann nach § 25 Abs. 2 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) für die gesamte IED-Anlage zu erstellen.

Der AZB soll als Bezugsbasis für den Fall dienen, dass dem Betreiber der Anlage nach deren Stilllegung erhebliche Boden oder Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe nachgewiesen werden. Sollte das der Fall sein, ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 BImSchG verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen. Mit der von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erarbeiteten „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“, die von den Behörden akzeptiert wird, ist klar, dass die in der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) als gefährlich eingestufteten Stoffe und Gemische gemeint sind und was unter stofflicher und mengenmäßiger Relevanz zu verstehen ist. Unklar bleibt, was man unter verhältnismäßigen Maßnahmen zur Beseitigung von Verschmutzungen versteht. Bisher fehlen die rechtliche Auslegung und konkrete Erfahrungen in Bezug auf die Pflicht zur Rückführung des Anlagengrundstückes in den Ausgangszustand.



Besondere Bedeutung bei der Erstellung des AZB kommt der Begrenzung des zu untersuchenden Einwirkbereiches und der Identifizierung relevanter gefährlicher Stoffe zu. Durch eine qualifizierte Bewertung dieser Aspekte können der Untersuchungsumfang und damit die Kosten für den Anlagenbetreiber optimiert und dennoch alle genehmigungsrechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Durch unsere langjährigen Erfahrungen sind wir ein erfahrener Partner bei der Erstellung von Genehmigungsanträgen für Industrieanlagen und bei der Begleitung von Genehmigungsverfahren. Dank des interdisziplinären Teams aus Verfahrenstechnikern, Chemikern und Geowissenschaftlern sind wir in der Lage, Ihnen die Erarbeitung des Ausgangszustandsberichtes als Teil des Genehmigungsantrages aus einer Hand anzubieten. Wir prüfen vorab die Notwendigkeit einen Ausgangszustandsbericht zu erstellen, planen und koordinieren erforderliche Boden- und Grundwasseruntersuchungen und stimmen sowohl das Untersuchungskonzept als auch den finalen Ausgangszustandsbericht mit den zuständigen Behörden ab. Unser Hauptaugenmerk liegt dabei auf der begründeten Minimierung des Aufwandes.

Leuna, 12.02.2016

Dr. K. Hoferichter  
Geschäftsführer